Sonstige Konditionen der schwarzwald energy GmbH

gem. Ziffer 15.(8), 15.(9) und 17.(4) der Allgemeinen Bestimmungen Erdgas

Stand: 01.10.2015

---

1. Zahlungsverzug und Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung

1.1. Die schwarzwald energy GmbH berechnet im Falle von Zahlungsverzug der Unterbrechung der Versorgung sowie der Wiederherstellung der Versorgung folgende Kosten:

		netto	**brutto**
a)	für jede schriftliche Zahlungsaufforderung (Mahnung) sowie Verzugszinsen	**6,00 €***	
b)	für jede Sperrankündigung	**8,50 €***	

c) Die Kosten, die der schwarzwald energy GmbH durch die Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung entstehen, werden dem Kunden in der Höhe der vom jeweiligen Netzbetreiber erhobenen Kosten in Rechnung gestellt.

1.2. Für Aufwendungen, die durch die Nichteinlösung von Kundenschecks oder Rücklastschriften entstehen, werden die von den Geldinstituten ggf. erhobenen Beträge in Rechnung gestellt.

1.3. Ist eine Auskunft zur Adressermittlung zum Zwecke der Rechnungszustellung notwendig, berechnet die schwarzwald energy GmbH hierfür pauschal **9,20 €** **10,95 €**

1.4. Unabhängig von den genannten Pauschalen können auf den fälligen Betrag vom Fälligkeitstag an gesetzliche Verzugszinsen gemäß BGB berechnet werden.

1.5. Der Kunde kann nachweisen, dass der schwarzwald energy GmbH gar kein oder ein erheblich geringerer Schaden entstanden ist. Auf Verlangen des Kunden wird die schwarzwald energy GmbH die Berechnungsgrundlage für die unter Ziffer 1.1. und 1.3 aufgeführten Kosten darlegen.

2. Zahlungsweise

Der Kunde ist berechtigt, seine fälligen Zahlungen wahlweise durch Banküberweisung oder durch SEPA-Lastschriftmandat zu leisten.

3. Steuern und Abgaben

Soweit nichts Abweichendes angegeben ist, ist auf die genannten Beträge die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Höhe hinzuzurechnen. Die gerundeten Bruttopreise enthalten die Umsatzsteuer in Höhe von derzeit 19%.
Die mit ***** gekennzeichneten Beträge unterliegen nicht der Umsatzsteuer.

4. Steuerhinweis

„Steuerbegünstigtes Energieereignis! Darf nicht als Kraftstoff verwendet werden, es sei denn, eine solche Verwendung ist nach dem Energiesteuergesetz oder der Energiesteuer-Durchführungsverordnung zulässig. Jede andere Verwendung als Kraftstoff hat steuer- oder strafrechtliche Folgen! In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Hauptzollamt“.